



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 11. September 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011

(Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung, § 160
Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, hat trotz zweifacher Mahnung die Steuererklärung pro 2011 nicht eingereicht, weshalb er mit Veranlagungsverfügung vom 29. November 2012 aufgrund wirtschaftlicher Steuerpflicht amtlich eingeschätzt wurde. Sein satzbestimmendes Einkommen wurde auf CHF 74'700.00 und sein steuerbares Einkommen auf CHF 34'300.00 festgesetzt. Sein steuerbares und satzbestimmendes Vermögen wurde auf CHF 0.00 festgesetzt. Diese Veranlagungsverfügung wurde dem Rekurrenten gemäss „Track and Trace“-Auszug am 30. November 2012 zugestellt. Am 27. Dezember 2012 sprach der Rekurrent persönlich bei der Steuerverwaltung vor und gab die Veranlagungsverfügung vom 29. November 2012 bei der Loge der Steuerverwaltung ab.
- B. Mit Schreiben vom 16. Januar 2013 erhob der Rekurrent dagegen sinngemäss Einsprache. Er monierte, er sei im Jahre 2011 weder selbständig noch unselbständig tätig gewesen. Erst ab Januar 2012 sei er selbständig erwerbend gewesen.

Mit Entscheid vom 18. Januar 2013 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache wegen Fristversäumnisses nicht ein.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2013 reichte der Rekurrent eine Kopie seiner Steuererklärung pro 2011 des Kantons Baselland ein.

- C. Gegen diesen Entscheid der Steuerverwaltung richtet sich der vorliegende Rekurs vom 5. Februar 2013. Der Rekurrent beantragt, die amtliche Einschätzung sei rückgängig zu machen und die Steuerrechnung sei zu stornieren. Er macht im Wesentlichen geltend, er habe nicht sofort auf die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung reagieren können, weil sein Treuhänder in den Ferien gewesen sei und er die für seine Steuerveranlagung zuständige Person nicht habe erreichen können. Er sei deshalb am 27. Dezember 2012 persönlich bei der Steuerverwaltung vorbeigegangen und habe „Beschwerde“ erhoben. In seinem Rekurs verweist er auf die Ausgleichskasse Basel-Stadt, welche seine Anmeldung als selbständig Erwerbstätiger per 1. Januar 2012 registriert habe. Zudem sei auch aus der Steuererklärung des Kantons Baselland pro 2011 ersichtlich, dass er 2011 nicht selbständig erwerbstätig gewesen sei.

In ihrer Vernehmlassung vom 15. April 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter

Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Januar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 5. Februar 2013 (Datum des Poststempels: 7. Februar 2013) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, die amtliche Einschätzung der Steuerverwaltung vom 29. November 2012 rückgängig zu machen und die Steuerrechnung zu stornieren.
 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache wegen Fristversäumnisses eingetreten ist und ob auch keine Fristwiederherstellungsgründe vorliegen.
3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
 - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung

ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglichen haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

e) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Aus den Akten geht hervor, dass die amtliche Einschätzung der Steuerverwaltung mit A-Post Plus versendet wurde. Bei dieser Versandart der Post werden Briefe in uneingeschriebener Form (A-Post) befördert, d.h. die Zustellung erfolgt direkt in den Briefkasten oder in das Postfach des Adressaten, ohne dass dieser den Empfang mit seiner Unterschrift bestätigen müsste. Im Unterschied zu herkömmlichen Postsendungen sind A-Post Plus-Sendungen allerdings mit einer Nummer versehen, was eine elektronische Sendungsverfolgung im Internet („Track and Trace“) möglich macht. So wird für den Absender ersichtlich, wann dem Empfänger die Postsendung zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforderlich (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 116 N 18). Es obliegt allerdings auch der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die Rekurrenten zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus einer nicht eingeschriebenen Sendung gleichzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt am Tage dieser Zustellung zu laufen, nicht erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme des Adressaten.

b) Vorliegend ist dem Zustellnachweis zu entnehmen, dass dem Rekurrenten die amtliche Einschätzung zu den kantonalen Steuern der Steuerperiode 2011 am 30. November 2012 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann deshalb am Samstag, 1. Dezember 2012 zu laufen und endete am Montag, den 31. Dezember 2012. Der Rekurrent hat allerdings erst mit Schreiben vom 16. Januar 2013 (eingegangen bei der Steuerverwaltung am 17. Januar 2013) und damit nicht innert 30-tägiger Frist sinngemäss Einsprache erhoben. Zwar hat er am 27. Dezember 2012 persönlich am Schalter der Steuerverwaltung vorgesprochen und seine Veranlagungsverfügung (amtliche Einschätzung) vom 29. November

2012 abgegeben, welche an der Loge der Steuerverwaltung gleichentags abgestempelt wurde. Die Abgabe dieser Veranlagungsverfügung (amtliche Einschätzung) kann allerdings nicht als Einsprache im Sinne des Gesetzes betrachtet werden. Gemäss § 160 Abs. 1 und 4 StG hat eine Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung schriftlich und begründet zu erfolgen. Eine Einsprache muss zwar nicht als solche bezeichnet werden, der Wille, die Verfügung der Veranlagungsbehörde anzufechten, muss allerdings schriftlich, vorbehalts- und bedingungslos erklärt werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 132 N 44). Aus der persönlichen Abgabe der Veranlagungsverfügung (amtliche Einschätzung) vom 29. November 2012 geht nicht eindeutig hervor, dass es sich dabei um eine Einsprache gehandelt hat, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht eine solche nicht angenommen hat. Hinzu kommt, dass die Einsprachebegründung, nämlich eine Kopie der Steuererklärung pro 2011 des Kantons Basel-Landschaft, erst mit Schreiben vom 30. Januar 2013 und somit nach Ablauf der massgebenden gesetzlichen Frist eingereicht wurde. Aus obgenannten Erwägungen ist die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache vom 16. Januar 2013 eingetreten.

5. Mit dem Rekurs stellte der Rekurrent implizit ein Gesuch um Fristwiederherstellung. Er macht geltend, er habe nicht sofort auf die Veranlagungsverfügung (amtliche Einschätzung) reagieren können, weil sein Treuhänder in den Ferien gewesen sei und auch die für seine Veranlagung zuständige Person nicht erreichbar gewesen sei. Deshalb sei er persönlich bei der Steuerverwaltung vorbeigegangen. Diese Begründung des Rekurrenten erweist sich vorliegend als unbehilflich. Die Ferienabwesenheit seines Treuhänders und das Nichterreichen seines Steuerveranlagers stellen keine Hindernisse im Sinne höherer Gewalt dar, welche eine Fristwiederherstellung erlauben würden. Aus diesem Grund ist das mit dem Rekurs implizit gestellte Fristwiederherstellungsgesuch abzuweisen.
6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung aufgrund des Fristversäumnisses zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Ein unverschuldetes Hindernis an der rechtzeitigen Einspracheerhebung liegt nicht vor, weshalb das Gesuch um Fristwiederherstellung abzuweisen ist. Der vorliegende Rekurs ist daher abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März

1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Das Fristwiederherstellungsgesuch wird abgewiesen.
 3. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.193 vom 15. April 2014 abgewiesen.